

Vorsteuerabzug

9. Dez. 2020 von StB Thomas Eggerth

Blogbeitrag

Nach aktueller BFH-Rechtsprechung kann die Beschreibung der gelieferten Waren im Niedrigpreissegment nach ihrer Gattung, z. B. „Hosen“, „Blusen“ oder „Pulli“, als Leistungsgegenstand für den Vorsteuerabzug genügen, wenn eine solche Bezeichnung handelsüblich ist. Die Handelsüblichkeit ist zu bejahen, wenn die Bezeichnung den besonderen Abrechnungsgepflogenheiten unter Kaufleuten in dieser Branche und in diesem Preissegment und dieser Handelsstufe (z. B. Einzelhandel, Großhandel) entspricht. Im Zweifel muss zur Frage der Handelsüblichkeit ein Sachverständiger befragt werden.

→ **Hinweis:** Auch wenn die BFH-Rechtsprechung positiv ist, sollte bei Eingang der Rechnung geprüft werden, ob die Warenbezeichnung so detailliert ist, dass die Waren eindeutig identifiziert werden können: Bereits die Angabe einer nachprüfbaren Artikelnummer kann genügen, um Unsicherheiten zu beseitigen; hilfsweise können auch weitere Unterlagen wie z. B. Vertragsunterlagen oder Lieferscheine herangezogen werden.

Etwas entspannt haben sich die formalen Anforderungen an eine Rechnung über **Bauleistungen**. Der BFH beanstandet es nicht, wenn die erbrachte Leistung zwar relativ unspezifisch umschrieben wird, z. B. mit dem Begriff „Trockenbauarbeiten“, in der Rechnung aber das konkrete Bauvorhaben mit Adresse genannt wird. Aufgrund der Angabe der Adresse des Bauvorhabens kann das Finanzamt nämlich prüfen, ob die in Rechnung gestellten Arbeiten tatsächlich erbracht worden sind.

→ **Hinweis:** Dem BFH zufolge kann es auch unschädlich sein, wenn in der Rechnung das konkrete Leistungsdatum nicht genannt wird. Es kann das Rechnungsdatum genügen, wenn der im Rechnungsdatum genannte Monat branchenüblich der Monat ist, in dem die Leistung erbracht worden ist. Gerade im Baubereich kann dies der Fall sein, weil die Rechnung in der Regel unmittelbar nach Abnahme und damit nach Abschluss der Leistung geschrieben wird.

Klargestellt hat der BFH nun auch, dass ein **Vorsteuerabzug ohne Rechnung** nicht möglich ist. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) war es zu Zweifeln gekommen, ob eine Rechnung stets erforderlich ist. Der BFH hat diese Zweifel nun beseitigt und bestätigt das Erfordernis einer Rechnung.

→ **Hinweis:** Auch die Finanzverwaltung verlangt für den Vorsteuerabzug eine Rechnung. Jedoch kann der Unternehmer unter Beziehung einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung, die also nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt, oder mit Hilfe einer Rechnungskopie versuchen, den Nachweis zu führen, dass er eine Leistung für sein Unternehmen bezogen hat.

Geht beim Unternehmer eine Rechnung ein, die formell nicht ordnungsgemäß ist, kann er diese grundsätzlich **mit Rückwirkung** vom leistenden Unternehmer **berichtigen** lassen.

Der Vorsteuerabzug ist dann in dem Veranlagungszeitraum, in dem die formell nicht ordnungsgemäße Rechnung eingegangen ist, rückwirkend möglich, ohne dass Nachzahlungszinsen entstehen. Die Rückwirkung setzt nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH allerdings voraus, dass der ursprüngliche, fehlerhafte Rechnungsbeleg die Mindestanforderungen an eine Rechnung erfüllte, d. h. Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur erbrachten Leistung, zum Entgelt sowie zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthielt.

Erfüllt eine Rechnung diese Mindestangaben nicht oder sind diese Mindestangaben unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend, kann die Rechnung nicht mehr rückwirkend berichtigt werden. In diesem Fall sollte die Rechnung vor Bezahlung beanstandet und eine ordnungsgemäße Rechnung verlangt werden.

Die Finanzverwaltung beanstandet es bei einer Rechnungsberichtigung nicht, wenn der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug nicht rückwirkend, sondern erst im Jahr der Rechnungsberichtigung geltend macht. Dies gilt aber nur bei Rechnungsberichtigungen, die bis zum 31.12.2020 übermittelt werden. Außerdem verlangt die Finanzverwaltung, dass der Vorsteuerabzug nicht bereits aus der ursprünglichen Rechnung gewährt wurde.

→ **Hinweis:** Der Verzicht auf den rückwirkenden Vorsteuerabzug kann sinnvoll sein, wenn für das Jahr, in dem die ursprüngliche, fehlerhafte Rechnung erstellt worden ist, bereits Verjährung eingetreten ist. Die Finanzverwaltung lässt dann eine Umsatzsteuerfestsetzung für das ursprüngliche Jahr nicht zu, weil die Berichtigung nach ihrer Auffassung kein rückwirkendes Ereignis ist, das die Verjährung „aushebeln“ würde; der Gesetzgeber will dies ab 2021 ausdrücklich regeln.



Thomas Eggierth
Steuerberater

+49 211 47838-146
eggierth@adkl-msi.de